

# SATZUNG

## **Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V.**

### I. NAME UND ORGANE

#### § 1 NAME

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Frankenthal / Rheinland-Pfalz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen / Rheinland-Pfalz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schiedsrichterwesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung von zu fördernden Maßnahmen der Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz des Südwestdeutschen Fußballverbandes e. V. (SWFV). Solche Maßnahmen können insbesondere sein:
  - a. Seminare und Tagungen
  - b. Sportveranstaltungen
  - c. Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung von Regelkenntnissen
  - d. Darstellung des Fußballsportes und des Schiedsrichterwesens
  - e. Kontaktgespräche.Für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses der Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz verantwortlich.
4. Der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Fußballverband e. V. – mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. zu verwenden.
6. Der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
7. Der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

#### § 3 ORGANE

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 VORAUSSETZUNGEN

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

### § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

### § 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch formlose schriftliche Austrittserklärung
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod bei natürlichen Personen
  - d. durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen
2. Der Austritt nach (1)a kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen.

### § 7 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS

1. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Als vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a. das Ansehen des Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. ernsthaft beschädigt.
  - b. gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt.
  - c. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weiter gibt.
  - d. Gelder, die dem Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut.
  - e. die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 8 PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ UND MITGLIEDERKARTEI

1. Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern ohne deren Zustimmung an Unbefugte weitergeben.

## III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### § 9 AUFGABEN UND FUNKTION

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

### § 10 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenprüfer und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
4. Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
5. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 11 EINBERUFUNG

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, ausgenommen Satzungs- und Auflösungsanträge. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Die Einberufung zur ordentlichen und zu jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Email.

### § 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein.

### § 13 STIMMRECHT

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
3. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches zu beweisen.
4. Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben bei dem zu Beginn der Versammlung anzusetzenden Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, kein Stimmrecht.

## IV. DER VORSTAND

### § 14 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Ersten Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. drei Beisitzern
2. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er gibt sich ebenfalls eine Finanzordnung.
3. Zu den Vorstandssitzungen müssen zwei Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses der Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz als beratende Teilnehmer eingeladen werden. Beratende Teilnehmer zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder und haben lediglich ein Antrags- und Rederecht. Die beratenden Teilnehmer benennt der Kreisschiedsrichterausschuss der Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz für die jeweilige Vorstandssitzung neu.

### § 15 AUFGABEN

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinsschädigendem Verhalten ausschließen.
4. Bei Abstimmungen im Vorstand ist die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

### § 16 VERTRETUNGSBERECHTIGUNG

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### § 17 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit desselben kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
2. Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Hier kann insbesondere auf Ladungsfristen, die protokolliert werden, verzichtet werden. Auf Wunsch der übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung unterzeichnet.

### § 18 BUCHFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG

1. Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand Buch zu führen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
2. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
4. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

## § 19 AMTSZEIT UND WAHL

1. Amtszeit:
  - a. Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung auf ein Jahr gewählt.
  - b. Die turnusmäßigen Neuwahlen erfolgen anschließend durch die Mitgliederversammlung alle vier Jahre.
2. Wahl des Vorstandes:
  - a. Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - b. Erreicht ein Bewerber im ersten und zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
  - c. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
  - d. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## V. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

### § 20 GESCHÄFTSORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt.
3. Auf Antrag eines Mitglieds findet Befragung des Kandidaten oder eine Personaldebatte statt.

### § 21 WÄHLBARKEIT

1. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
2. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

### § 22 ABSTIMMUNGEN ÜBER AUSSCHLUSS UND ABWAHL

1. Ausschlüsse von Mitgliedern und Abwählen von Vorstandsmitgliedern sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen und haben zu Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Zum Abwählen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
3. Für Ausschlüsse von Mitgliedern ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

### § 23 ABSTIMMUNG ÜBER ANTRÄGE

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse zur Annahme eines Antrages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungs- oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen, hier wird die Frist auf Antrag einer Änderung auf vier Wochen festgelegt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 MITGLIEDSBEITRAG

1. Der Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied wird ab Gründung des Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung (BO).
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn oder bei Eintritt fällig.

### § 25 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
3. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 26 AUFLÖSUNG

1. Der Förderverein Schiedsrichtervereinigung Rhein-Pfalz im SWFV e. V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
2. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins entsprechend §2 (5) verwendet.

### § 27 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 28.1.2016 im Sportheim des TSV Eppstein, Am Sportplatz, 67227 Eppstein durch nachfolgend aufgeführte Gründungsmitglieder erarbeitet und beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Ludwigshafen / Rhein in Kraft.

Dr. Martin Griebe \_\_\_\_\_

Jürgen Krüger \_\_\_\_\_

Uwe Braun \_\_\_\_\_

Frank Roth \_\_\_\_\_

Roland Schäfer \_\_\_\_\_

Jens Schmidt \_\_\_\_\_

Fabian Walter \_\_\_\_\_